

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Gröditz

(Hundesteuersatzung)



Aufgrund von §§ 4, 28 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2020 (SächsGVBl. S. 425) in Verbindung mit § 2 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09 März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und der §§ 1 und 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 (SächsGVBl. S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 6 das Gesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) beschließt der Stadtrat der Stadt Gröditz am 26. Oktober 2021 die folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Gröditz (Hundesteuersatzung):

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerschuldner
- § 4 Anzeigepflicht
- § 5 Haftung
- § 6 Entstehung der Steuer; Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 7 Steuersatz und Zählhunde
- § 8 Steuersatz für gefährliche Hunde
- § 9 Steuerbefreiung
- § 10 Steuerermäßigung
- § 11 Zwingersteuer
- § 12 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 13 Entrichtung der Hundesteuer
- § 14 Steueraufsicht
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Gröditz erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Besteuerung ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Gröditz. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist. Der Nachweis obliegt dem Halter des Hundes.

(2) Wird der Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, entsteht die Steuerpflicht, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Gröditz hat. Wird der Hund in keiner der anderen von der Hundehaltung betroffenen Gemeinden / Städte versteuert, entsteht die Steuerpflicht, unabhängig wo der Halter seinen Hauptwohnsitz hat, in der Stadt Gröditz. Den Steuernachweis hat der Hundehalter zu erbringen.

(3) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Gröditz aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

(4) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie deren Kreuzung untereinander gelten als gefährliche Hunde (§1 DVOGefHundG):

1. American Staffordshire Terrier
2. Bullterrier
3. Pitbull Terrier.

Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde, fallen ebenfalls unter Satz 1.

(5) Im Übrigen gelten für gefährliche Hunde die Bestimmungen des GefHundG und der dazugehörigen Rechtsverordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hunde können nur auf volljährige Personen angemeldet werden.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat,

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Die volljährigen Haushaltsangehörigen haften gesamtschuldnerisch für die Hundesteuer.

(4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie, in Erweiterung des Absatzes 3, Gesamtschuldner der Hundesteuer.

(5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter. Die juristische Person wird vom Geschäftsführer vertreten.

§ 4 Anzeigepflicht

(1) Wer im Stadtgebiet einen drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, der Stadtverwaltung Gröditz schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige hat der Hundehalter mindestens seine Personalien, sowie die Personalien eines eventuell abweichenden Eigentümers, das Alter, die Rasse und Anzahl der von ihm gehaltenen Hunde anzugeben. Bei der Haltung gefährlicher Hunde ist nachzuweisen, dass die Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde vorliegt. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt Gröditz im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.

(2) Endet die Hundehaltung, so ist dies der Stadt Gröditz innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, so kann als maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung des Endes der Steuerpflicht der Tag des Eingangs der Abmeldung bei der Stadtverwaltung Gröditz verwendet werden.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung oder Steuerbefreiung, so ist das der Stadtverwaltung Gröditz innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(4) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.

(5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 5

Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner der Hundesteuer.

§ 6

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.

(2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die Anzeigepflicht gemäß § 4 Absatz 1 beginnt.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird, unter Beachtung der Regelungen des § 4 Absatz 2.

(4) Eine sich überlagernde Hundesteuer mit einer anderen Kommune ist unbeachtlich.

§ 7

Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr

1. für den ersten Hund 55,00 Euro
2. für den zweiten Hund 100,00 Euro
3. für jeden weiteren Hund 100,00 Euro

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig nach vollen Kalendermonaten zu ermitteln.

(3) Werden neben steuerbefreiten Hunden nach § 9 noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter bzw. weiterer Hund im Sinne von Absatz 1.

(4) Werden neben steuerermäßigten Hunden (§ 10 und § 11) weitere nicht steuerbefreite Hunde gehalten, so sind die steuerermäßigten Hunde bei der Ermittlung der steuerlichen Anzahl (Zählhunde) nach Absatz 1 stets zuerst in Anrechnung zu bringen (Ermäßigung des Hundes mit dem niedrigsten Satz).

(5) Sind Hunde auf unterschiedliche Personen eines Haushaltes bzw. eines Hausstandes angemeldet, gelten sie als Zählhunde und werden als weiterer Hund besteuert.

§ 8

Steuersatz für gefährliche Hunde

(1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Absatz 4 beträgt im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 190,00 Euro
- b) für den zweiten Hund 355,00 Euro
- c) für jeden weiteren Hund 355,00 Euro

(2) Nicht unter die Besteuerung nach Satz 1 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird für diese Welpen und Junghunde eine Steuer gemäß § 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 erhoben.

(3) Die Anerkennung der Nichtgefährlichkeit des Hundes mittels Wesenstest bleibt bei der Steuerfestsetzung unberücksichtigt.

§ 9

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für das Halten von

- a) Hunden, die ausschließlich dem Schutze und der Hilfe blinder, tauber und sonst hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen.
- b) Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,
- c) Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind.
- d) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind.
- e) Hunden, durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist.
- f) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl (Hütehunde).
- g) zertifizierte Therapiehunde für tiergestützte Therapien

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

(3) Die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, sich Nachweise aktualisiert vorlegen zu lassen.

§ 10

Steuerermäßigung

(1) Die Hundesteuer nach § 7 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

- a) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- b) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere wenn das betroffene Gebäude mehr als 300 m Luftlinie von der geschlossenen Bebauung entfernt ist.

(2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

(3) Die erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, sich Nachweise aktualisiert vorlegen zu lassen.

§11

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen sind.

(2) Als Zwingersteuer ist die Hälfte der Steuer für den ersten Hund nach § 7 Absatz 1 zu entrichten.

(3) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

(4) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Jahren keine Hunde gezüchtet wurden. Als Nachweis ist bei Antragstellung eine Kopie des Zuchtbuches und bei Rüden eine Kopie der Deckbescheinigung vorzulegen. Die Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

§12

Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 6 Absatz 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 9 Absatz 1 Buchstaben a) und b).

(3) Die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Buchstabe a) wird nur für einen Hund gewährt.

(4) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn

- a) die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind oder die für den Zweck erforderliche Ausbildung nicht besitzen.
- b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde.
- c) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.
- d) der Hundehalter nicht seiner Mitwirkungspflicht nachkommt und die erforderlichen Belege/Nachweise nicht oder nicht vollständig vorlegt.

§ 13

Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 15. Februar eines Jahres für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 6 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Eine überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 14

Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird nach erfolgter Anzeige nach § 4 Absatz 1 durch die Stadtverwaltung Gröditz eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 4 Absatz 2 dieser Satzung der Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Gröditz in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
 - a) seiner Meldepflicht nach § 4 Absätze 1, 2, 3 oder 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke nach § 14 Absatz 2 nicht nachkommt,
 - c) seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Steuermarke nach § 14 Absatz 4 nicht nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße ergibt sich aus § 6 Absatz 3 SächsKAG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.10.2015 am gleichen Tag außer Kraft.

Gröditz, 28.10.2021


Jochen Reinicke
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.